

sollen wir mehr darauf bedacht sein, den Gläubigen die wunderbaren Wirkungen der vollkommenen Reue recht anschaulich zu erklären und sie anzuleiten, diese oft zu erwecken, auch wenn sie nicht bald beichten gehen können oder wollen.

Kopstal (Luxemburg).

Pfarrer Dr. Paul Kayser.

Trauung vor einem nichtkatholischen Religionsdiener. Die Braut ist katholisch, der Bräutigam evangelisch, will sich aber katholisch trauen lassen und ist mit der katholischen Kindererziehung einverstanden. Die Mutter der Braut bespricht die Angelegenheit mit dem zuständigen Pfarrer, der erklärt, daß einer katholischen Trauung unter diesen Voraussetzungen nichts im Wege stehe. Am Trauungstage stellt sich heraus, daß die Brautleute — *bona fide* — nichts davon sagten, daß der Bräutigam unbedingt auch auf der evangelischen Trauung besteht. Jetzt muß der Pfarrer die Trauung im letzten Moment absagen. Die Braut ist darüber sehr unglücklich und erklärt, daß sie, wenn sie das früher gewußt hätte, lieber auf die Ehe verzichtet hätte als auf die kirchliche Trauung; jetzt könne sie aber nicht mehr zurück. Die evangelische Trauung findet allein statt.

Die Braut, von der die Rede ist, hat sich wissentlich gegen die Vorschrift des can. 1063, § 1, vergangen, in dem es ausdrücklich verboten ist, daß jene, die mit kirchlicher Erlaubnis eine Mischehe schließen, sich vor oder nach der katholischen Trauung zum nichtkatholischen Religionsdiener begeben, um dort ebenfalls eine religiöse Eheschließungsfeier vornehmen zu lassen. Die Übertretung dieser Vorschrift wird nach can. 2319, § 1, 1, mit der dem Bischof vorbehaltenen Exkommunikation (*latae sententiae*) bestraft. Das war der Braut bekannt. Wie kann die Sache geordnet werden? Die Braut wird sich — ihre Reue kann nicht bezweifelt werden — zum zuständigen Pfarrer begeben, der die katholische Eheschließung bereits eingeleitet hatte. Der Pfarrer muß zunächst vom Ordinarius die Vollmacht zur Lossprechung von der Exkommunikation erbitten. Die Dispens vom *impedimentum mixtae religionis* ist wohl früher bereits gegeben worden, weil schon alles für die Trauung vorbereitet war, und braucht deswegen jetzt nicht neuerdings erbeten zu werden. Wegen des Fehlens der nach can. 1094 vorgeschriebenen Form der Eheschließung war die Trauung vor dem evangelischen Pfarrer nicht gültig. Darum muß die Ehe in der vorgeschriebenen kirchlichen Form neuerdings geschlossen werden (can. 1137). Bevor diese katholische Eheschließungsform nachgeholt wird, müßte, falls es noch nicht geschehen wäre, der Pfarrer sich eine schriftliche Erklärung über die katholische Kindererziehung und die Gewährung der vollkommenen Gewissensfreiheit dem katholischen Teile gegenüber (Kautelen) geben lassen.

Krems a. d. Donau.

Univ.-Dozent Dr. Franz König.

Wie lautet das sechste Gebot? In einer Glaubensstunde für junge Männer wurde bei der Debatte die Frage gestellt: „Wann wurde das sechste Gebot: ‚Du sollst nicht ehebrechen‘ umgeändert in das Gebot: ‚Du sollst nicht Unkeuschheit treiben?‘ Christus selbst hat doch das Gebot nur so ausgesprochen: ‚Du sollst nicht ehebrechen.‘“

Diese Anfrage will, wie es scheint, ausdrücken, daß die heute allgemein gebräuchliche Formulierung des sechsten Gebotes „Du sollst nicht Unkeuschheit treiben“ eine willkürliche Abänderung darstelle. Und doch ist diese Form voll gerechtfertigt!